

Netzanschlussvertrag (Gas)

(Niederdruck)

Vertrags-Nr.:

--	--	--	--	--	--

(Auftragsnr. wird nachträglich durch SWW ausgefüllt)

zwischen Anschlussnehmer:

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Firma	Register-Gericht / Nr. HRB
-------	----------------------------

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

und Netzbetreiber:

Stadtwerke Waren GmbH	Handelsregister B Neubrandenburg / Nr. HRB 11 68
17192 Waren (Müritz), Ernst-Alban-Straße 2	☎ 03991/185-0
nachstehend „SWW“ genannt	

für Anschlussstelle/Anschlussvorhaben:

Vorhaben, Ort, Straße, Hausnummer

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Dieser Vertrag regelt das Netzanschlussverhältnis, das den Anschluss der Gasanlage an Niederdruck und dessen weiteren Betrieb umfasst. Der Vertrag besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber SWW.
- 1.2. Grundlage sind die Niederdruckanschlussverordnung – NDAV und die Ergänzenden Bedingungen der SWW (siehe Anlage). Diese sind Vertragsbestandteil.
- 1.3. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind **die Gaslieferung und die Netznutzung.**

2. Technische Angaben

Druckstufe (ggf. hinter Druckregelgerät)	
Nennwärmebelastung	
Netzanschlussleitung	
Messeinrichtung	

3. Netzanschlusspreis

Der für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz vom Anschlussnehmer zu zahlende **Baukostenzuschuss** beträgt €

Netzanschlusskosten bis 10 m Anschlusslänge	 €
Zulage für Mehrlänge über 10 m hinaus	(..... m) €
Preisnachlass für Eigenleistung Tiefbau	(..... m) €
Preisnachlass für Kombianschluss	(..... Medien) €
Zusätzlicher Einbau von Messeinrichtungen	(..... Zähler) €
Summe Netzanschlusskosten netto	 €

Summe aus Baukostenzuschuss und Kosten für Netzanschluss €

Mehrwertsteuer z.Z. 19% €

Netzanschlusspreis brutto €

Der Netzanschlusspreis gilt entsprechend der im Lageplan (siehe Anlage) dargestellten Verlegetrasse. Sollte bei der Herstellung des Anschlusses eine Änderung der Leitungsführung erforderlich oder seitens des Anschlussnehmers gewünscht werden, wird eine Nach- bzw. Neuberechnung vorgenommen.

4. Leistungsumfang der SWW

4.1. Die Herstellung der Netzanschlussleitung ab dem Gasversorgungsnetz bis zur Hauptabsperreinrichtung und die Montage der Messeinrichtung auf einen vorhandenen Zählerplatz wird durch die SWW oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen vorgenommen.

4.2. Die Inbetriebnahme des Anschlusses und das Setzen des Zählers erfolgt nach Vorlage der Fertigmeldung der Gasanlage (durch einen Installationsfachbetrieb im Auftrag des Anschlussnehmers) und Erstattung des Netzanschlusspreises.

4.3. Sämtliche Teile des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze stehen im Eigentum der SWW und werden von diesen unterhalten. Als Eigentumsgrenze gilt die Hauptabsperreinrichtung.

5. Leistungen des Anschlussnehmers

5.1. Die ordnungsgemäße den technischen Regeln (DVGW-TRGI) entsprechende Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der hinter der Eigentumsgrenze liegenden Teile der Gasanlage obliegt dem Anschlussnehmer. Die Errichtung und Instandhaltung der Gasanlage einschließlich Zählerplatz ist durch ein bei den SWW eingetragenen Installationsfachbetrieb ausführen zu lassen.

5.2. Vor Einbau der Messeinrichtung/en sind ein Gasliefervertrag und ein Netznutzungsvertrag vorzulegen. Liegen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gasanlage diese Verträge nicht vor, versorgen die SWW zu ihren geltenden Lieferbedingungen und Preisen für die Grund- bzw. Ersatzversorgung.

6. Herstellung

6.1. Der Anschluss wird nach Vertragsabschluss und **nach terminlicher Absprache** des Anschlussnehmers mit den SWW innerhalb von zwei Monaten fertig gestellt.

6.2. Bei Erschwernissen z. B. infolge von Witterungseinflüssen oder beim Freimachen der Leitungstrasse kann eine Verzögerung der Fertigstellung eintreten.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2. Der Vertrag endet bei endgültiger Stilllegung der diesem Netzanschluss zugeordneten Anlage/n des Anschlussnehmers. Die Stilllegung ist den SWW mit einer Frist von **einem Monat** auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.

7.3. Der Vertrag wird gegenstandslos, wenn die Unterzeichnung seitens des Anschlussnehmers nicht innerhalb eines Zeitraumes von **vier Monaten** gerechnet ab Vertragsangebot erfolgt oder mit der Realisierung der Anschlussarbeiten aus Gründen, die nicht in der Zuständigkeit der SWW liegen, innerhalb eines Jahres nach Bestätigung des Vertrages nicht begonnen werden kann.

7.4. Der Vertrag ist an den Netzanschluss gebunden, d. h. dieser Vertrag kann auf andere Personen übertragen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den SWW jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Die SWW haften gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV.

8.2. Die Technischen Anschlussbedingungen der SWW in ihrer jeweils geltenden Fassung (einzusehen bei SWW oder im Internet) regeln den Zugang zum Verteilungsnetz und sind somit Bestandteil des Vertrages.

8.3. Beantragt der Anschlussnehmer die Erhöhung der vorzuhaltenden Netzkapazität oder wünscht er Veränderungen an der Netzanschlussanlage, bekommen die SWW die entsprechenden Aufwendungen/ Mehrkosten erstattet.

8.4. Die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehenden Daten werden durch die SWW gespeichert.

8.5. Gerichtsstand ist der Sitz der SWW, Waren (Müritz)

8.6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

_____, den _____
Ort Datum

Waren (Müritz), den _____
Ort Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
des Anschlussnehmers

Jäntsch Hübner
Geschäftsführer technischer Leiter
Unterschrift des Netzbetreibers SWW

Anlagen

NDAV und Ergänzende Bedingungen der SWW
Lageplan